






DPTV Deutsche
Psychotherapeuten
Vereinigung

Psychotherapie **Aktuell**

7. Jahrgang | Heft 2.2015



-  Psychotherapiehonorare nicht verfassungskonform
-  Peri-/Postpartale Depression – (primäre) Aufgabe der Psychotherapie
-  Mini-Jobber in der psychotherapeutischen Praxis

Ellen Lotz

Mini-Jobber in der psychotherapeutischen Praxis

Mindestlohn muss auch bei geringfügiger Beschäftigung gezahlt werden

A close-up photograph of a hand holding a wooden stamp. The stamp is positioned over a wooden block that has the word "Mindestlohn" (Minimum Wage) printed on it in bold black letters. The background is a soft, out-of-focus grey.

Mindestlohn

Viele der praktizierenden Psychotherapeuten sind in eigener Praxis tätig. Dabei sind sie in aller Regel auf sich allein gestellt. Doch neben der therapeutischen Arbeit gibt es viele Aufgaben, die auch ein anderer erledigen könnte. Für diese Arbeiten, wie Telefondienst, Büroarbeit oder auch die Reinigung der Praxis ist es nützlich, eine Arbeitskraft einzustellen. Da der Umfang der Arbeiten in aller Regel nicht für eine 40-Stunden-Vollzeitkraft reicht, wird oft ein sogenannter Mini-Job auf der Basis von maximal 450 € vereinbart. Mit der Anstellung eines Arbeitnehmers wird jeder Unternehmer auch zum Arbeitgeber. Spätestens dann stellt sich die Frage, was bei der Anstellung einer geringfügig beschäftigten Arbeitskraft alles zu beachten ist.

A wie Arbeitszeitgesetz

Jeder Arbeitgeber hat die Anforderungen des Arbeitszeitgesetzes bei der Beschäftigung einzuhalten. Das bedeutet, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr als acht Stunden am Tag arbeiten darf. Daneben ist die maximale Stundenanzahl pro Woche auf 48 Stunden beschränkt, Sonntagsarbeit ist zu vermeiden und gesetzlich nur für bestimmte Branchen, wie Krankenhäuser, Polizei oder Hotel- und Gaststättenwesen, zugelassen. Bei der Anstellung eines geringfügig beschäftigten Mitarbeiters könnte das Argument angebracht werden: „Die Arbeitskraft arbeitet ja maximal 10 oder 15 Stunden bei mir, soviel Arbeit habe ich gar nicht.“ Diese Aussage ist richtig, hilft aber nicht weiter. Denn die Beschäftigungen eines Mitarbeiters bei verschiedenen Arbeitgebern werden zusammengerechnet. Hier es wichtig, den Mitarbeiter bei der Einstellung zu fragen, ob er noch ein weiteres Arbeitsverhältnis hat und wieviel Stunden er in diesem Bereich arbeitet. Auch sollte er darauf hingewiesen werden, dass er dauerhafte Veränderungen an der Gesamtwochenarbeitszeit mitzuteilen hat. Ausnahmsweise sind zwar zehn Arbeitsstunden am Tag zulässig. Doch die Mehrstunden müssen wieder ausgeglichen werden, so dass innerhalb von sechs Kalendermonaten werktäglich im Durchschnitt nicht mehr als acht Stunden gearbeitet wird. Jeder der arbeitet, hat Anspruch auf Pausen für die Erholung und Regenerierung. Innerhalb des Arbeitstages steht deshalb jedem Mitarbeiter eine

Pausenunterbrechung für 30 Minuten zu, wenn die gesamte Arbeitszeit des Tages mehr als sechs Stunden beträgt.

B wie Bundesurlaubsgesetz

Auch das Bundesurlaubsgesetz ist zu beachten. Nicht nur Arbeitskräften in Vollzeit steht bei einer 6-Tage-Arbeitswoche ein gesetzlicher Erholungsurlaub von 24 Werktagen zu. Auch bei einer geringfügigen Beschäftigung, die nicht nur kurzfristig für wenige Wochen im Jahr ausgeübt wird, ist der gesetzliche Jahresurlaub zu gewähren. Dabei wird der gesetzliche Mindesturlaub von 24 Tagen umgerechnet auf die Bedingungen vor Ort. Das heißt, eine Arbeitskraft, die z.B. an zwei Tagen in der Woche in der psychotherapeutischen Praxis tätig ist, hat einen Anspruch auf acht Arbeitstage Urlaub.

M wie Mindestlohn-gesetz

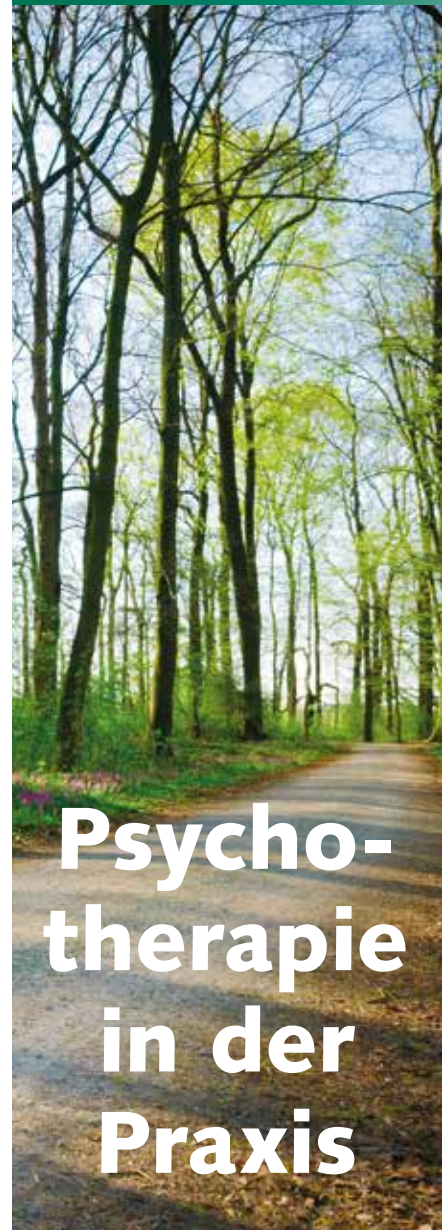
Seit Beginn des Jahres 2015 gilt der gesetzliche Mindestlohn. Das bedeutet, grundsätzlich hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf eine Entlohnung von mindestens 8,50 € pro Stunde, auch die Reinigungshilfe oder Bürokraft. Es ist auch nicht von Bedeutung, ob der Mitarbeiter aus der eigenen Familie kommt oder ein Student ist. Das Gesetz enthält hier nur sehr wenige Ausnahmeregelungen, bei denen in aller Regel die Branchenbedürfnis-

se berücksichtigt werden, wie z.B. die Saisonarbeit in der Ernte. Für den Psychotherapeuten ist an dieser Stelle einzig interessant, dass Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung keinen Anspruch auf den Mindestlohn von 8,50 € haben. Damit könnten Sohn oder Tochter für kleinere Arbeiten in der Praxis angestellt werden, ohne dass der Lohn auf 8,50 € pro Stunde angepasst werden muss. Doch auch bei diesen Arbeitsverhältnissen ist Vorsicht geboten. Während einerseits das Finanzamt sein Augenmerk auf die Arbeitsvereinbarungen und ihre Durchführung legt, und prüft, dass alles wie unter fremden Dritten geregelt sein muss, konzentrieren sich Zoll und Sozialversicherungsträger auf die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns und die sich daraus ergebenden Sozialversicherungsbeiträge. Aus diesem Grund enthält das Mindestlohngesetz Aufzeichnungspflichten. Damit ist besser nachvollziehbar, ob die geringfügig beschäftigte Arbeitskraft auch tatsächlich einen Stundenlohn von 8,50 € erhalten hat. So sind taggenau der Arbeitsbeginn und das Arbeitsende, sowie die in Anspruch genommenen Pausen aufzuzeichnen. Hieraus lässt sich leicht die tatsächliche Arbeitszeit ermitteln. In der Gegenüberstellung zur gezahlten Lohnvergütung ergibt sich der Stundenlohn. Doch nicht nur das lässt sich aus den Aufzeichnungen ablesen, sondern sie geben auch Auskunft über die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes.

Unter Beachtung des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 € pro Stunde und der gesetzlichen Verdienstobergrenze im Mini-Job-Bereich in Höhe von 450 € ergibt sich die Begrenzung der monatlichen Arbeitszeit auf 52,5 Stunden.

S wie Sozialgesetzbuch

Geringfügige Beschäftigungen bis 450 € sind für den Arbeitnehmer in der überwiegenden Anzahl lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.



Psycho- therapie in der Praxis

**Top-Titel
aus unserem
Verlags-
programm
2015**

Jetzt Verlagsprospekt anfordern:
verlag@psychologenverlag.de

Auch Mini-Jobber sind im Krankheitsfall oder bei Schwangerschaft abgesichert, so wie jeder andere Arbeitnehmer.

Der Arbeitnehmer erhält somit den Lohn überschlagsweise brutto wie netto ausbezahlt. Nur ein Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 3,7% des Bruttolohnes (maximal 16,65 €) wird für den Arbeitnehmer vom Lohn einbehalten und gemeinsam mit den Beiträgen des Arbeitgebers für das Arbeitsverhältnis in Höhe von pauschal 13% für die Krankenversicherung und pauschal 15% für die Rentenversicherung an die Bundesknappschaft abgeführt. Aus den pauschalen Abgaben des Arbeitgebers erwirbt der Arbeitnehmer keinen Versicherungsschutz in der Kranken- und Rentenversicherung. Nur in Höhe der eigenen Beiträge zur Rentenversicherung werden Rentenpunkte erarbeitet. Bei Beschäftigungsbeginn kann sich der Arbeitnehmer allerdings auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, sodass dann tatsächlich der Bruttolohn gleich dem Nettolohn ist.

Auch ein Minijobber hat wie jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie auf finanzielle Absicherung bei Mutterschaft nach den Regeln des Mutterschutzgesetzes. Dies kann für den Arbeitgeber eine erhebliche Belastung darstellen; immerhin muss er im Fall der Krankheit oder Schwangerschaft die Lohnkosten tragen und bekommt im Gegenzug keine Arbeitsleistung. Deshalb gibt es ein Ausgleichsverfahren, welches die Belastung durch eine anteilige Erstattung der Lohnkosten im Fall der Krankheit oder Schwangerschaft erstattet. Hierfür muss der Arbeitgeber die Umlage 1 für Aufwendungen bei Krankheit in Höhe von 0,7% und

die Umlage 2 für Aufwendungen bei Mutterschaft in Höhe von 0,24% zahlen. Hinzu kommt noch eine Insolvenzgeldumlage in Höhe von 0,15% und Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Hinweis: Auch ein Mini-Job ist steuerpflichtig. Wenn die Besteuerung nicht nach den elektronischen Lohnsteuermerkmalen vorgenommen werden soll, sind 2% pauschale Lohnsteuer fällig. Diese 2%, maximal also 9 € pro Monat, darf der Arbeitgeber vom Arbeitslohn einbehalten, sodass nicht er, sondern der Mini-Jobber die Lohnsteuer trägt. Meist wird jedoch vereinbart, dass der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer übernimmt, damit der Mini-Jobber seinen Lohn ohne Abzüge erhält. Die Summe aller vom Arbeitgeber zu zahlenden pauschalen Abgaben für Kranken- und Pflegeversicherung, Umlagen und Lohnsteuer beträgt damit über 31%, die er als Lohnnebenkosten zusätzlich zum vereinbarten Lohn aufbringen muss.


Mini- oder Midi-Job: Das ist hier die Frage

Eine Minderung der Lohnnebenkosten lässt sich erreichen, wenn der Arbeitnehmer in seinem Verdienst nicht auf den Betrag von maximal 450 € beschränkt wird. Verdient der Arbeitnehmer mehr als 450 €, wird er sozialversicherungspflichtig. Damit muss auch der Arbeitnehmer Beiträge zu allen Sozialversicherungszweigen, d.h. Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Auf den Arbeitgeber entfallen dann einschließlich der Umlagen insgesamt nur noch Beiträge von ca. 22,4%. Der Arbeitnehmer erwirbt einen eigenen Versicherungsanspruch in allen vier Zweigen der Sozialversicherung. In der sogenannten Midi-Zone, d.h. bei einem Verdienst zwischen 450,01 € bis 850,00 € steigt sein Beitragsanteil

dabei allmählich auf den vollen Arbeitnehmeranteil. Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich also die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung.

Wird der Übergang zu einem Midi-Job nicht vorrangig durch eine Erhöhung des Stundenlohns erreicht, sondern durch die Erhöhung der vereinbarten Arbeitsstunden, führt dies neben der Lohnkostensenkung auch zu mehr zeitlicher Flexibilität beim Einsatz der Arbeitskraft. Ein weiterer angenehmer Nebeneffekt für den Psychotherapeuten ist, dass er für einen Midi-Jobber nicht die strengen Aufzeichnungen zu den Arbeitszeiten führen muss, denn diese müssen Psychotherapeuten nur erfüllen, soweit sie Mini-Jobber oder kurzfristige Aushilfen beschäftigen.

Empfehlung

Die Anstellung einer Arbeitskraft in geringem Umfang kann die Praxisqualität durchaus verbessern, da sich der Psychotherapeut auf seine Kerngeschäfte noch besser konzentrieren kann. Um alle Vor- und Nachteile der Anstellung einer Arbeitskraft in Ihrer Praxis beurteilen zu können, sprechen Sie Ihren Steuerberater an. 



Dr. Ellen Lotz

Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verbund aus Dresden, spezialisiert auf die Beratung von Psychotherapeuten.